



Prävention und Erkennung von rechtswidrigen Handlungen

Internes Alarmsystem



Wenn Sie Zeuge von rechtswidrigem Verhalten innerhalb der Paprec-Gruppe werden, haben Sie unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen die Möglichkeit, dies über das interne Meldesystem an interne Ansprechpersonen zu melden.

WELCHE TATSACHEN KÖNNEN GEGENSTAND EINER MELDUNG SEIN?

Eine Person, die eine Anzeige erstattet, wird gemäss dem vorliegend beschriebenen Meldesystem als Whistleblower qualifiziert, wenn sie als natürliche Person ohne direkte finanzielle Gegenleistung und in gutem Glauben Informationen der nachfolgend aufgeführten Natur meldet oder weitergibt:

- Informationen über ein Verbrechen oder Vergehen;
- Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses;
- Eine Verletzung der geltenden und anwendbaren Rechtsnormen.

Eine Information kann z. B. als Alarmmeldung angesehen werden, wenn sie sich auf Folgendes bezieht:

Schwerwiegende Vorfälle der nachstehend aufgeführten Art:

- Menschenrechtsverletzungen, Betrug, Datenschutzverletzungen, Belästigungen, Verletzungen internationaler Sanktionen und Embargos, Nichteinhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien, Gefährdung der Umwelt, Diskriminierung;
- Strafrechtlich relevantes Verhalten wie z.B. Bestechung, unerlaubter Handel, unrechtmässige Interessenvertretung oder Absprachen, Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vetternwirtschaft sowie jegliche weiteren Verhaltensweisen oder Situationen, die gegen den Verhaltenskodex der Paprec-Gruppe verstossen;
- Alle weiteren Verbrechen und Vergehen.



VORAUSSETZUNGEN, UM SICH ALS WHISTLEBLOWER ZU QUALIFIZIEREN:

- Keine finanzielle Gegenleistung, d.h. keine Geldzahlung im Zusammenhang mit der Meldung erhalten
- In gutem Glauben sein und handeln, d.h. die Meldung in guter Absicht tätigen

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass der Urheber von Behauptungen, von denen er weiss, dass sie falsch sind, und die er mit der Absicht aufstellt, Schaden anzurichten oder eine finanzielle Gegenleistung zu erhalten, nicht als "gutgläubig" angesehen werden kann und folglich nicht geschützt werden. Es können die gesetzlich vorgesehenen Strafverfolgungsmassnahmen gegen Ehrverletzungen, beispielsweise die *üble Nachrede* (Artikel 173 des Strafgesetzbuchs) und *Verleumdung* (Artikel 174 des Strafgesetzbuchs) eingeleitet werden.

WER KANN EINE MELDUNG MACHEN?

Befugt zur Meldung sind insbesondere:

- Mitarbeiter, die in der Paprec-Gruppe tätig sind oder waren;
- Bewerber für eine Stelle in der Paprec-Gruppe bezüglich Informationen, die sie in diesem Rahmen erhalten haben;
- Externe und temporäre Mitarbeiter;
- Geschäftspartner, Dienstleister, Kunden, Lieferanten sowie deren Sub-unternehmer.

WELCHE REGELN SIND ZU BEACHTEN?

- Der Verfasser einer Meldung kann zwischen einer internen Meldung und einer externen Meldung an die zuständige Behörde oder Meldestelle wählen.
- Der Verfasser einer Meldung muss alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit seiner Identität, der Identität der betroffenen Personen und der der Anzeige zugrunde liegenden Tatsachen zu wahren, da er andernfalls strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte.
- Der Verfasser muss die Meldung mit dem Ziel tätigen, die rechtswidrige Situation, die Gegenstand der Meldung ist, zu unterbinden.

Der erste Schritt ist stets eine interne oder externe Meldung. Eine Veröffentlichung als ultima ratio ist nur in bestimmten Situationen möglich:

- Wenn innerhalb einer bestimmten Frist nach einer externen Meldung keine Bearbeitung erfolgt;
- Wenn Anzeichen bestehen, dass Vergeltungsmassnahmen drohen oder wenn die Meldung keine Aussicht auf Erfolg hat;
- Wenn eine "ernste und unmittelbare Gefahr" besteht oder bei Informationen, die in einem professionellen Umfeld erlangt wurden, wenn eine "unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse" besteht.

Die Nichtbeachtung dieser Regeln kann zu strafrechtlicher Verfolgung führen.



SCHUTZ DES WHISTLEBLOWERS

Wenn der Verfasser einer Meldung gemäss den vorgenannten Kriterien als Whistleblower qualifiziert wird, kann er zivilrechtlich nicht für Schäden belangt werden, die er durch seine Meldung in gutem Glauben verursacht hat.

Er darf nicht Gegenstand von Vergeltungsmassnahmen (Sanktionen, Entlassung, direkte oder indirekte diskriminierende Massnahmen etc.) sein und dieser Schutz erstreckt sich auf alle natürlichen Personen oder gemeinnützigen juristischen Personen (Gewerkschaften und Vereine), die mit dem Whistleblower in Verbindung stehen, wie z.B. Vermittler, die bei der Meldung oder Weitergabe helfen, Kollegen, Verwandte etc.

AN WEN UND WIE KANN ICH DIE MELDUNG INNERHALB DER PAPREC-GRUPPE VORNEHMEN?

Eine Meldung kann erfolgen:

- durch Senden einer E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse: compliance@paprec.ch;
- durch Ausfüllen eines Online-Formulars auf der Website der Paprec-Gruppe unter folgender Adresse: www.paprec.com;
- oder mündlich an den Vorgesetzten, der sich mit den internen Ansprechpartnern in Verbindung setzen wird, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Ihre Meldung wird unter Wahrung der Vertraulichkeit von den vom Exekutivausschuss (COMEX) der Paprec-Gruppe ernannten "internen Ansprechpartnern" bearbeitet, die für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zuständig sind. Die Identität der Verantwortlichen sowie jede Änderung ihrer Funktion wird den Personen, die eine Meldung machen können, regelmässig mitgeteilt.

Die internen Ansprechpartner müssen alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit der Meldung zu wahren. Die Identität des Meldenden, die Identität der Personen, gegen die sich die Meldung richtet, und die Tatsachen, die der Meldung zugrunde liegen, müssen vertraulich behandelt werden.



WELCHE INFORMATIONEN MÜSSEN SIE MELDEN?

Es ist Ihre Verantwortung, eine detaillierte Darstellung der Fakten und Informationen zu senden, die zum Verständnis der Situation notwendig sind, und insbesondere anzugeben, wie und wann Sie davon Kenntnis erhalten haben.

Verallgemeinerungen, Übertreibungen oder unbelegte Anschuldigungen sollten vermieden werden. Sie müssen das Datum und den Ort des Geschehens angeben und der Meldung Beweismittel beifügen (schriftliche Dokumente, Fotos, Tonaufnahmen, Videos, E-Mails, Briefe etc.).

WIE WIRD IHRE MELDUNG BEARBEITET?

- Empfangsbestätigung: Sie erhalten umgehend eine Empfangsbestätigung von der E-Mail-Adresse compliance@paprec.ch, dass Ihre Meldung bei den internen Ansprechpartnern eingegangen ist.
- Rückmeldung zur Zulässigkeit der Meldung:
In einem ersten Schritt werden die Ansprechpartner die Zulässigkeit der Meldung prüfen.

Für die Zulässigkeit müssen sämtliche vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sein.

Sie werden innerhalb von 7 Tagen nach Eingang Ihrer Meldung darüber informiert, ob sie zulässig ist.

Wenn Ihre Meldung für unzulässig befunden wird, werden Sie über die Gründe informiert, weshalb Ihre Meldung die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Ihre E-Mail-Adresse und alle Elemente des Meldevorgangs, die einen Rückschluss auf Ihre Person zulassen, werden umgehend gelöscht.

Wenn Ihre Meldung zulässig ist, überprüft die Paprec-Gruppe die Richtigkeit der Meldung und informiert Sie innerhalb von weniger als drei Monaten.

WELCHE VORKEHRUNGEN WERDEN GETROFFEN, UM DIE VERTRAULICHKEIT DER MELDUNG ZU WAHREN?

Die Paprec-Gruppe garantiert die strikte Vertraulichkeit der Identität des Melders, des Sachverhalts, der Gegenstand der Meldung ist, und der Personen, auf die sich die Meldung bezieht.

Die internen Ansprechpartner, die für die Entgegennahme von Meldungen zuständig sind, haben alleinigen Zugang zum E-Mail-Postfach. Sie verpflichten sich höchstpersönlich, die Vertraulichkeit der Meldung zu wahren. Nach Abschluss der Bearbeitung der Meldung werden die vorgelegten Beweise aufbewahrt und anonymisiert.



WAS SIND DIE SCHRITTE ZUR BEARBEITUNG DER MELDUNG?

- Die internen Ansprechpartner sind dafür verantwortlich, eine seriöse, dokumentierte und unparteiische Untersuchung der in der Meldung enthaltenen Informationen durchzuführen.
- Die internen Ansprechpartner können Sie um zusätzliche Informationen bitten, um die gemeldeten Sachverhalte zu untersuchen.
- Der Austausch kann per E-Mail oder mündlich erfolgen.
- Ein physisches Treffen oder ein Austausch per Videokonferenz kann vom Meldenden beantragt werden und muss spätestens 20 Arbeitstage nach Erhalt der Anfrage stattfinden.

WERDEN SIE ÜBER DIE WEITEREN SCHRITTE INFORMIERT, DIE AUF IHRE MELDUNG HIN UNTERNOMMEN WERDEN?

Ja, Sie werden über die weiteren Schritte informiert, die auf Ihre Meldung hin unternommen werden.

Es gibt zwei denkbare Möglichkeiten:

Fall 1:

Die internen Ansprechpartner sind nach der Untersuchung der Ansicht, dass die aufgedeckten Tatsachen nicht in den Rahmen des Warnsystems fallen. Die Untersuchung wird nicht weiterverfolgt und die Unterlagen, die zur Identifizierung des Melders, des Täters und der Personen, auf die sich die Meldung bezieht, dienen, werden sofort vernichtet.

Fall 2:

Nach der Untersuchung sind die internen Ansprechpartner der Ansicht, dass der gemeldete Sachverhalt in den Rahmen des Meldeverfahrens fällt. Die Paprec-Gruppe wird dann die geeigneten Massnahmen ergreifen, um die Meldung zu analysieren und angemessen weiterzuverfolgen.

In beiden Fällen werden Sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums per E-Mail über den Ausgang der Prüfung durch die internen Ansprechpartner informiert.



WIRD DIE PERSON, AUF DIE SICH DIE MELDUNG BEZIEHT, INFORMIERT?

Die Person, auf die sich die Meldung bezieht, wird von den internen Ansprechpartnern darüber informiert, dass eine sie betreffende Meldung vorliegt, damit sie insbesondere ihre Rechte auf Zugang, Widerspruch, Berichtigung oder Löschung der Daten wahrnehmen kann. Sind jedoch Sicherungsmassnahmen erforderlich, erfolgt dies erst, nachdem diese ergriffen wurden.

Die betroffene Person muss über folgende Daten informiert werden:

- Person, die für die Bearbeitung der Meldung zuständig ist;
- Sachverhalt, der Gegenstand der Meldung ist;
- Modalitäten für die Ausübung ihres Rechts auf Zugang und Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten.

Es dürfen keine Informationen über die Identität des Whistleblowers an die Person weitergegeben werden, auf die sich die Meldung bezieht. Die Angaben zur Identifizierung der Person, auf die sich die Meldung bezieht, dürfen nicht weitergegeben werden, ausser an die Justizbehörde, wenn nach einer Untersuchung festgestellt wird, dass die Meldung begründet ist.

SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Die über das Warnsystem der Gruppe gesammelten Daten werden gemäss den Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze behandelt. Es wurden alle erforderlichen Schutzmassnahmen ergriffen, um die Sicherheit der Daten bei ihrer Erhebung, Weitergabe oder Aufbewahrung zu wahren. Gemäss den geltenden Vorschriften kann jede Person Zugang zu ihren persönlichen Daten und deren Berichtigung verlangen.



PRÜFPROGRAMM

UM ALS WHISTLEBLOWER ZU GELTEN, MUSS ICH DIE FOLGENDEN BEDINGUNGEN ERFÜLLEN:

Ich bin:

- Ein Mitarbeiter von Paprec
- Ein Bewerber für eine Stelle im Konzern
- Ein Geschäftspartner (Kunde, Lieferant, etc.)
- Ein externer oder temporärer Mitarbeiter

Ich möchte Sachverhalte melden, die sich auf folgende Bereiche beziehen:

- Informationen über ein Verbrechen oder ein Vergehen
- Eine Bedrohung oder Schädigung des öffentlichen Interesses
- Verstoss oder versuchte Vortäuschung eines Verstosses gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift.

Zum Beispiel:

- Schwere Verletzungen in den folgenden Bereichen: Menschenrechte, Betrug, Datenschutz, Belästigung, internationale Sanktionen und Embargos, Nichteinhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien, Umwelt, Diskriminierung;
- Korruption, Schwarzhandel, illegale Interessenvertretung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Bestechung und Bestechlichkeit oder Günstlingswirtschaft sowie alle Verhaltensweisen oder Situationen, die gegen den Verhaltenskodex der Gruppe verstossen;
- Alle anderen Verbrechen und Vergehen.

Ich handle:

- Ohne finanzielle Gegenleistung: ich habe keine finanzielle Gegenleistung im Zusammenhang mit der Meldung erhalten.
- In gutem Glauben: ich tätige die Meldung nach Treu und Glauben, ohne Vorsatz zu schädigen.

Ich melde:

- Per E-Mail: compliance@paprec.com
- Durch Ausfüllen eines Online-Formulars unter www.paprec.com
- Mündlich bei einer Führungskraft/ Vorgesetzten



**Wenn ich diese Bedingungen erfülle,
gelte ich als Whistleblower und bin geschützt:**

- Keine Disziplinarstrafen, keine gerichtlichen Massnahmen, keine Vergeltungsmassnahmen seitens der Paprec-Gruppe
- Schutz der Vertraulichkeit der Meldung und der Identität des Whistleblowers

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass der Urheber von Behauptungen, von denen er weiss, dass sie falsch sind, und die er mit der Absicht aufstellt, Schaden anzurichten oder eine finanzielle Gegenleistung zu erhalten, nicht als "gutgläubig" angesehen werden kann und folglich nicht geschützt werden kann.

Es können die gesetzlich vorgesehenen Strafverfolgungsmassnahmen gegen Ehrverletzungen, beispielsweise die *üble Nachrede* (Artikel 173 des Strafgesetzbuchs) und *Verleumdung* (Artikel 174 des Strafgesetzbuchs) eingeleitet werden.